



BAV  
Konsultationen  
3003 Bern

Bern, 4. November 2015

## **Vorlage OBI: Stellungnahme von Seilbahnen Schweiz (SBS)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nimmt Seilbahnen Schweiz (SBS) innert gesetzter Frist zur Vorlage „Organisation Bahninfrastruktur (OBI)“ Stellung. Obwohl es der Titel anders vermuten lässt, enthält die Vorlage auch Punkte, die die Seilbahnbranche stark betreffen. Im Namen der Mitglieder und der Seilbahnbranche bedanken wir uns für die Möglichkeit, zur „Organisation Bahninfrastruktur“ Stellung zu nehmen.

Seilbahnen Schweiz (SBS) ist der nationale Dachverband der Seilbahnunternehmen und vertritt in dieser Rolle die Interessen seiner Mitglieder.

Zu den folgenden zwei Themen („Nebenanlagen“ und „Aufsichtsabgabe“) haben wir Bemerkungen.

### **1. Art. 3 Abs. 2<sup>bis</sup>-2<sup>ter</sup> SebG Nebenanlagen**

Die Möglichkeit, die Verfahren für gleichzeitig geplante Transportanlagen mit eidg. Konzession und begleitende Nebenanlagen resp. Seilbahnanlagen, die kantonale Aufgabe sind [Pisten und Pistenbauten (z.B. Brücken), Beschneiungsanlagen inkl. Leitungsbau, Parkplätze, Gastronomiebetriebe] unter der Führung einer einzigen Leitbehörde (BAV) abzuwickeln, bietet Erleichterungen im Verfahren und hilft den Zeitbedarf und den Koordinationsaufwand für die Abwicklung der Plangenehmigung zu reduzieren.

Dies und die damit verbundenen Kostensenkungen für die Seilbahnunternehmen während der **Planungs- und Bewilligungsphase** sind grundsätzlich **zu unterstützen**.

Um allfällige Zuständigkeitsfragen zum Umfang des Begriffs „Nebenanlage“ zu klären, schlagen wir vor, eine Liste zu erstellen und den **Umfang abschliessend festzulegen**: Die Liste

gemäss Erläuterungstext soll ergänzt werden mit Freizeiteinrichtungen (z.B. Spielplätze, Klettersteige), nichtortsfeste und temporäre Materialseilbahnen mit/ohne Personenbeförderung.

Weiter ist **zu präzisieren**, ob Geländemodulationen, Rodungen und Wasserfassungen für Beschneigung, Trafostationen, anlegen & verlegen von Wanderwegen etc. auch dazu gehören. Dies ist mit den kantonalen Stellen und dem IKSS zu klären.

Für die **bauliche Umsetzung** der bewilligten Nebenanlagen sind in jedem Fall die geltenden kantonalen und kommunalen Bestimmungen anzuwenden.

## 2. Art. 23a SebG Aufsichtsabgabe

Das BAV möchte, wie bis 2006 üblich, von allen Seilbahnunternehmen eine *jährlich* wiederkehrende Abgabe zur Erfüllung der Betriebsaufsicht erheben.

In der aktuellen wirtschaftlichen Situation der Seilbahnunternehmen ist eine solche wiederkehrende Abgabe **vehement abzulehnen**.

1. Jegliche Zusatzkosten, die keinen einzigen neuen Gast bringen, verschärfen die ohnehin angespannte wirtschaftliche Situation im harten Wettbewerb der Seilbahnen weiter. Dies ist zu verhindern.
2. Der Betreiber trägt die ganze Verantwortung der Sicherheit (s. Art. 18 SebG). Das BAV kann (nicht muss) Audits und Betriebskontrollen durchführen (s. Art. 59 Abs. 2 SebV);
3. Die heutige Praxis des BAV für Audit und Betriebskontrollen erfolgt nicht in einem festen Jahresintervall und auch nicht jährlich bei allen Seilbahnunternehmen. Die angestrebte jährliche Abgabe widerspricht der Praxis und ist schon aus diesem Grund abzulehnen.

Wir bitten Sie, unsere Anträge im Rahmen der Überarbeitung der Vorlage zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse



Ueli Stückelberger  
Direktor

Kopie an:  
- Vorstand SBS (per E-Mail)

STU, fjo, ast, kpe